

## **Rechtsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Stadt Döbeln für das Kalenderjahr 2024**

Auf Grund des § 8 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten vom 01.12.2010 (SächsGVBl. S. 338) in der zurzeit geltenden Fassung wird durch Beschluss des Stadtrates nachfolgende Verordnung erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Verordnung gilt für die Stadt Döbeln

### **§ 2 Beschränkungen**

Die Freigabe wird auf Geschäfte der Döbelner Innenstadt (Anlage Karte Muldeninsel) beschränkt.

Die Freigabe wird im Geltungsbereich nicht auf bestimmte Handelszweige beschränkt.

### **§ 3 Sonderöffnungszeiten**

Die Freigabe der Öffnung von Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden wird für nachfolgende Sonntage verfügt.

Sonntag, 06.10.2024 anlässlich des Streetfood-Festivals,  
Sonntag, 15.12.2024 anlässlich des Weihnachtsmarktes.

### **§ 4 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten werden für die verkaufsoffenen Sonntage von 12:00 bis 18:00 Uhr begrenzt.

### **§ 5 Nebenbestimmungen**

Die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie von Tarifverträgen bleiben unberührt.

### **§ 6 Schlussbestimmungen**

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Große Kreisstadt Döbeln

Liebhauser  
Oberbürgermeister